



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Standesherrn und Volksschulnovelle in Württemberg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Standesherrn und Volksschulnovelle in Württemberg

Das württembergische Land ist zurzeit in einer großen politischen Erregung, die durch einen Zusammenstoß der Kammer der Standesherrn mit der Regierung und der zweiten Kammer über eine Novelle zum Volksschulgesetz entstanden ist. Über die Entstehung und den Verlauf der Sache ist folgendes zu sagen.

Das württembergische Volksschulwesen ruht in der Hauptsache heute noch auf dem Gesetze vom Jahre 1836, das die Volksschule streng konfessionell gliedert und sie auf allen drei Stufen unter die Aufsicht der Kirche stellt. Die oberste Aufsicht steht nämlich dem evangelischen Konsistorium und dem katholischen Kirchenrat zu; die Bezirksaufsicht wird im Nebenamt durch aktive Geistliche besorgt, ebenso die Ortsaufsicht. Gegen diese ausschließlich kirchliche Leitung haben die Volksschullehrer schon lange gekämpft, zuerst die evangelischen, seit 1901 aber auch die katholischen, die im August des genannten Jahres auf einer Versammlung in der alten Welfenstadt nahe am Bodensee, in Ravensburg, zwei Beschlüsse gefaßt haben, deren erster die fachmännische Bezirksaufsicht, deren zweiter den Wegfall wenigstens der technischen Ortsaufsicht verlangte. Diese Bestrebungen des Lehrerstandes fanden allmählich die Unterstützung aller politischen Parteien Württembergs mit Ausnahme des Zentrums; sogar die (in Württemberg freilich sehr kleine) konservative Partei konnte sich schließlich der allgemeinen Strömung nicht entziehen, die auf die Einführung der fachmännischen Bezirksschulaufsicht ging. Was aber dieser Bewegung schließlich vor allem zustatten kam, war der Umstand, daß es die Kirchen selbst angeht, ihrer immer wachsenden eignen und nächsten Aufgaben als eine Last zu empfinden anfangen, daß sie ihre Arbeitskräfte zum Teil der Schule zur Verfügung stellen sollten. Bei der katholischen Kirche ist das so gut der Fall wie bei der evangelischen, wenn jene auch die Sache so sehr wie möglich zu vertuschen sucht. Auf evangelischer Seite machte man kein Hehl daraus, daß die Geschäfte des Konsistoriums jährlich um Tausende von Nummern gestiegen seien, ohne daß die Zahl der Räte entsprechend gewachsen wäre, daß die Schulfragen von den überbürdeten Konsistorialmitgliedern nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt studiert und bearbeitet werden könnten, und daß es auch immer schwerer halte, für die Oberamtsbezirke geistliche

Schulaufseher zu gewinnen, die zugleich einem geschäftreichen Pfarramt und der Aufsicht über einige Duzend Volksschulen genügen sollen. Am ehesten kann noch der Landpfarrer seine Ortschaftschule beaufsichtigen, und der Wille des gesamten Volks geht auch mit aller Bestimmtheit dahin, daß die kirchliche Ortsaufsicht weiter bestehen soll; der Pfarrer ist in den Augen des schwäbischen Volks der gegebne und berufne Aufseher des Schullehrers. Sogar die Demokratie und die Sozialdemokratie beugen sich dieser ausgeprägten Willensmeinung des Volks. Gleichwohl hat sich auch hier die Frage erhoben, ob das Gesetz von 1836 aufrecht erhalten werden soll; viele Pfarrer sagen sich, daß sich die Lehrer durch diese Aufsicht nun einmal beengt und herabgesetzt fühlten, daß sie also der Kirche unfreundlich gestimmt würden, wozu sie sonst vielfach nicht geneigt wären, und daß es also im Interesse der Kirche selbst besser sein dürfte, auf ein Recht zu verzichten, das von den Lehrern als ein Unrecht aufgefaßt werde und der Kirche auf der einen Seite vielleicht mehr schade, als es ihr auf der andern nütze. Die Mehrzahl der evangelischen Pfarrer nimmt allerdings diesen Standpunkt nicht oder noch nicht ein. Die katholischen Geistlichen fühlen wohl die Schwierigkeiten der Lage auch, aber hier hält man eifern daran fest, daß die Kirche ein göttliches Recht und eine göttliche Pflicht zu der Leitung der Schule habe, und macht darum der auf die Einführung einer fachmännischen Ober- und Bezirksaufsicht gerichteten Strömung nicht das geringste Zugeständnis.

Nun hat der Minister des Kirchen- und Schulwesens, der seit Sarweys Tode, seit April 1900, im Amte ist, Dr. Karl von Weizsäcker (der Sohn des bekannten großen Tübingen Kirchenhistorikers und Übersetzers des Neuen Testaments) im Jahre 1902 den Ständen einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der den unleugbar vorhandnen Schwierigkeiten und Übelständen abhelfen sollte. Der Entwurf schlug vor, daß zwar die Ortsaufsicht nach wie vor dem Ortsgeistlichen verbleiben solle, daß aber die Bezirksaufsicht wenigstens in den volkreichsten Bezirken, wo die Zahl der Schulen und der Schulklassen sehr groß ist, von ihrem Zusammenhange mit dem aktiven geistlichen Amte gelöst und als eignes Hauptamt eingerichtet werden solle. Dabei sollte dann die Regierung völlig freie Hand erhalten, diese Stellen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu besetzen, ohne daß etwa ein besondres Examen für Anwärter auf solche Stellen eingerichtet würde. Die Regierung sollte das Recht haben, überall gerade die besten Männer für diese Stellen auszuwählen, einerlei, ob sie Theologen oder Schullehrer seien, ob akademisch oder nur seminaristisch gebildet. Man wollte also mit dem bisherigen Zustande nicht radikal brechen; tüchtige Theologen wären nach wie vor für solche Aufsichtsstellen in Betracht gekommen; aber wenn ein besonders befähigter und sittlich wie religiös vertrauenswürdiger Schullehrer vorhanden war (und solche waren vorhanden), so sollte auch er ernannt werden dürfen. Der Minister hat mehr als einmal mit Entschiedenheit erklärt, daß die bisherige grundsätzliche Ausschließung der Lehrer vom Aufsichtsamt aufhören müsse, und er wollte damit nur eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllen, ein Brandmal, wie man es mit einer starken Bezeichnung genannt hat, vom Lehrerstande wegnehmen. Weiter sollte die Ober-

schulbehörde über die evangelischen Schulen vom Konsistorium losgelöst und als besondrer Behörde auf eigne Füße gestellt werden; damit aber der kirchliche Einfluß auf die Schule in den berechtigten Grenzen bestehen bleibe, sollte das Konsistorium durch zwei seiner Mitglieder in dieser neuen Behörde vertreten sein. Der katholische Kirchenrat blieb nach wie vor die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen; er sollte aber in dieser Eigenschaft eben als „katholische Oberschulbehörde,“ nicht mehr als Kirchenrat zeichnen. Man sieht überall, wie der Minister sorgsam darauf Bedacht genommen hatte, die kirchlichen Interessen zu berücksichtigen und dem Vorwurf, als ob er ein schwäbischer Combes sein wolle, zu begegnen. Von manchen Seiten ist sein Maßhalten, namentlich die Rücksicht auf den katholischen Standpunkt, als zu weit gehend bezeichnet worden; man muß jedoch daran erinnern, daß erstens diese Rücksicht aus taktischen Gründen durchaus geboten war, wenn man nicht von vornherein dem Entwurf alle Aussicht auf Verwirklichung abschneiden wollte; und zweitens muß man bedenken, daß während das Konsistorium im wesentlichen eine kirchliche Anstalt ist, der katholische Kirchenrat im Grundsatz als eine staatliche Behörde gilt, „durch die die in der Staatsgewalt begriffnen Rechte über die katholische Kirche ausgeübt werden“ (Paragraph 79 der Verfassungsurkunde). Wenn und so weit der Kirchenrat dieser Aufgabe genügt (und eine Klage, daß er etwa der weiland katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium gleiche, ist bis jetzt noch nie erhoben worden), ist nichts dagegen einzuwenden, daß er auch als Oberschulbehörde amte. Wir fügen endlich noch bei, daß der Gesetzentwurf — natürlich unter Wahrung der staatlichen Oberhoheitsrechte — das kirchliche Recht auf Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und die Auswahl der Lehrbücher nicht nur nicht antastete, sondern es für Volksschulen wie Mittelschulen bekräftigte und damit namentlich der evangelischen Kirche erst klar und deutlich ein Recht gab, das die katholische kraft des Gesetzes von 1862 seit vierzig Jahren schon hatte.

Der Entwurf enthielt außer diesen (politisch wichtigsten) Bestimmungen noch einige wertvolle technische Verbesserungen. So vermehrte er die Zahl der Pflichtfächer durch Raumlehre (Geometrie) und Zeichnen; für Knaben wurde auch das Turnen, für Mädchen der Handfertigkeitsunterricht vorgeschrieben, und das erste Fach für Mädchen, das zweite für Knaben zu einem Wahlfach gemacht. Dann wurde bestimmt, daß die Höchstzahl der in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler von neunzig auf siebenzig herabgesetzt werden sollte, wodurch natürlich die Arbeit der Lehrer erleichtert, die Zahl der Lehrstellen vermehrt und freilich auch die Kosten der Schule erhöht wurden. Wenn in dieser Richtung nicht noch weiter gegangen wurde, so war daran nur die Rücksicht auf den Geldbeutel der Gemeinden schuld.

Nun gelang es dem Minister, seinen Entwurf nach langen und sehr gründlichen Verhandlungen durch die zweite Kammer glücklich hindurchzulotsen. Die Linke hätte natürlich gern mehr erreicht, sagte sich aber mit richtiger Erkenntnis der Sachlage, daß mehr schlechterdings nicht durchzusetzen sei. Das Zentrum nahm wegen der Regelung der Bezirksaufsicht, die den Rechtsstand der Kirche gegen 1836 verringere, eine durchaus ablehnende Haltung ein, und

ihm schlossen sich, wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, die Sozialdemokraten an, die übrigens die Beibehaltung der geistlichen Ortsaufsicht am 3. Februar auch gutgeheißen haben, was „tief blicken läßt.“ Am 11. Februar 1903 wurde das ganze Gesetz mit fünfundfünfzig gegen fünfundzwanzig Stimmen und mit zwei Enthaltungen von der Abgeordnetenversammlung genehmigt, also mit einer Stimme über die Zweidrittelmehrheit: im wesentlichen nach der Regierungsvorlage, nur mit der Abänderung, daß das Hauptamt der Bezirksaufsicht nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein solle.

Man gab sich nun der Hoffnung hin, daß die Kammer der Standesherrn einem so gut begründeten, maßvollen und von der Volksvertretung mit solcher Mehrheit gebilligten Gesetz wenigstens in der ursprünglichen Fassung ihre Zustimmung nicht versagen werde. Freilich mußte der Umstand stutzig machen, daß die Standesherrn, unmittelbar nachdem sie im Juli 1903 schließlich dem Ausgleich über die seit Jahren verhandelte Steuerreform zugestimmt hatten, die Volksschulnovelle rasch auch noch erledigen wollten: unter dem Eindruck ihres (übrigens ihnen durch mancherlei Zugeständnisse leicht gemachten) Entgegenkommens in der Steuerfrage hätten sie es leichter gehabt, der Schulnovelle den Gnadenstoß zu geben. Die Regierung weigerte sich aber, die wichtige Vorlage so rasch in der Hundstagshitze abtun zu lassen, und nun wurde die Entscheidung bis zum Mai 1904 hinausgeschoben. Am 20. Mai fand endlich die Beratung im Plenum der ersten Kammer statt, und hier zeigte sich, daß die katholischen Magnaten aus Oberschwaben, die die Mehrheit des hohen Hauses ausmachen, nicht geneigt waren, von dem kirchlichen Standpunkt auch nur ein Tüpfelchen nachzulassen. Sie konnten sich darauf berufen, daß zwar nicht die amtlichen Organe der evangelischen Kirche, aber doch ein wenn auch kleiner Teil der evangelischen Geistlichkeit ihre Ansicht teile, daß sie also „die gesamte wirklich christlich gesinnte Bevölkerung“ hinter sich hätten (wozu sie die liberalen Katholiken und Protestanten natürlich von vornherein nicht rechnen); und so gelangte einer der Wortführer der Kammer, Fürst von Quadt-Bykradt-Isny, zu dem Antrage: die Regierungsvorlage dahin abzuändern, daß zwar die Bezirksaufsicht da, wo es nötig sei, im Hauptamt eingerichtet, aber dieses Amt nach wie vor der Geistlichkeit vorbehalten werde. Damit werde dem Bedürfnis nach gründlicherer Besorgung der Schulaufsicht genügt und doch das Recht und die Pflicht der Kirche zur Aufsicht über die Schule gewahrt. Der Minister Dr. von Weizsäcker, der in all den langwierigen Verhandlungen beider Kammern über den Entwurf immer tapfer seinen Mann gestellt und sich durch Sachkenntnis, politische Klugheit, Bestimmtheit und Mäßigung ausgezeichnet hat, erklärte zwar sofort den Antrag des Fürsten von Quadt für unannehmbar, die Kammer verwies ihn aber doch an die Kommission, zugleich mit einem andern, des evangelischen Erbgrafen von Bücker, der den Oberkirchenbehörden ein Vorschlagsrecht bei Besetzung der Bezirksaufsichtsstellen einräumen wollte. Am 8. Juni wurde dann der Antrag Quadt mit dreizehn gegen elf Stimmen angenommen. Sofort zog der Ministerpräsident, Justizminister Dr. von Breitling, der die ganze Autorität des Ministeriums für den Entwurf in die Waagschale geworfen hatte, den in un-

annehmbarer Weise abgeänderten Entwurf zurück, und beide Minister verließen augenblicklich den Saal.

Die Abstimmung vom 8. Juni erregte in ganz Württemberg gewaltiges Aufsehen. Die Mehrheit von zwei Stimmen, die diesen Ausgang herbeigeführt hatte, bestand aus zwölf katholischen Magnaten und einem protestantischen, dem Grafen von Bentinck, die Minderheit aus fünf protestantischen Magnaten und den sechs vom König auf Lebenszeit ernannten, dem höchsten Beamtenstande angehörenden, zur Zeit auch durchweg evangelischen Mitgliedern des Hauses. Man stand also vor der Tatsache, daß ein Land, dessen Bevölkerung zu 69 Prozent dem evangelischen Bekenntnis angehört, majorisiert worden war durch ein Häuflein katholischer Aristokraten, die von ihrer formellen Macht einen rücksichtslosen Gebrauch gemacht hatten. Schon diese Tatsache erbitterte das evangelische Volk. Nicht minder aber empörte man sich darüber, daß ein beträchtlicher Teil der Standesherrn, die die württembergische Gesetzgebung entscheidend beeinflussen, mit dem Lande selbst weder politisch noch wirtschaftlich näher zusammenhängt. Das geht so zu. Altwürttemberg hat eine Kammer der Standesherrn gar nicht gekannt, und wenn die Opposition, die von 1815 bis 1819 den Königen Friedrich dem Ersten und Wilhelm dem Ersten gegenüberstand, auf deren Absichten eingegangen wäre und sich nicht auf das bekannte „gute alte Recht“ versteift hätte, so würde das Land heute nur eine einzige Kammer haben. Als aber 1819 die Verfassung rasch unter Dach gebracht wurde, damit ihr Zustandekommen nach den Karlsbader Beschlüssen überhaupt noch ermöglicht würde, da wurde die Kammer der Standesherrn unbefehlen hingenommen, und in sie trat eine Reihe reichsunmittelbarer Geschlechter ein, die meist erst seit 1803, seit dem Reichsdeputationshauptschluß, überhaupt zu Württemberg Beziehungen hatten und 1806 durch Napoleon dem König von Württemberg aufgeopfert („mediatisiert“) worden waren. Jetzt erhielten sie als Ersatz für ihre frühere Reichsunmittelbarkeit das erbliche Gesetzgeberrecht in dem Staate, dem sie dreizehn Jahre früher angegliedert worden waren. Hierher gehörten die verschiedenen Linien des Hauses Hohenlohe (Syringen, Langenburg, Bartenstein, Waldburg), die Fürsten von Thurn und Taxis, die Grafen von Waldburg (Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Waldburg-Zeil-Wurzach). Diese Geschlechter haben heute noch einen so bedeutenden Grundbesitz in Württemberg, daß wenn man überhaupt eine erste Kammer grundsätzlich gelten läßt, gegen ihre Stimmführung nicht Stichhaltiges eingewandt werden kann. Ganz anders steht es mit einigen andern Geschlechtern. Schon die Fürsten von Öttingen-Wallerstein und die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (katholisch) und von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (evangelisch) verdanken ihr Stimmrecht bloß unbedeutenden Nutzungen und Rechten, die sie in den württembergischen Orten im Ries, in Löwenstein, Widdern, Thalheim und Abstadt haben; ihren eigentlichen Wohnsitz haben die Löwenstein in Baden bei Wertheim. Ähnlich steht es mit den Fürsten von Bentheim und dem Grafen von Bentinck, die erst 1811 und 1846 durch Heirat Stücke der württembergischen Graffschaft Limpurg erworben haben, deshalb der ersten Kammer angehören, aber in Wahrheit außerhalb alles Zusammenhangs

mit Württemberg stehn; die Bentheim sitzen bei Burgsteinfurt in Westfalen, die Bentinck gar bei Arnheim in Holland! Ebenso verhält es sich mit dem Fürsten von Windischgrätz, dessen Ahnherr 1804 die kleine Herrschaft Eglofs im württembergischen Allgäu kaufte; er selbst ist aber bekanntlich Österreicher und erinnert sich Württembergs nur, wenn er es in ultramontane Ketten schlagen kann. Der Fürst von Fürstenberg ist wenigstens nicht bloß Österreicher, sondern auch Badener, hat aber in Württemberg nur die Herrschaften Gundelfingen und Neufra im Oberamt Riedlingen, deren Einkünfte er bezieht, die er aber vielleicht noch mit keinem Auge gesehen hat. Die Grafen von Bückler sind eigentlich schlesischen Ursprungs, haben aber etwa ein Zehntel des limpurgischen Gesamtbesitzes inne und wohnen wenigstens bei dem württembergischen Städtchen Gaildorf; ähnliches kann auch von den oberschwäbischen Grafen von Königsegg, von dem Grafen von Rechberg und dem Grafen von Reipperg gesagt werden, obwohl dieser bedenklich nach Österreich hinneigt. Eine ganz eigentümliche Bewandnis hat es mit den Fürsten (vor kurzem noch Grafen) von Duadt und den Grafen von Schäsberg. Beide gehören ursprünglich an den Niederrhein; mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich aber (1801) verloren sie ihren reichsunmittelbaren Besitz, die Herrschaften Wykradt (an der Bahn von Düsseldorf nach Aachen) und Schäsberg. Hierfür wurden sie 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß entschädigt, die Duadt mit der Reichsstadt Issny und dem dortigen Kloster, die Schäsberg mit dem früher zur Abtei Dachsenhausen gehörenden Amt Thannheim. Auch sie erhielten 1819 Sitz und Stimme in der Kammer der Standesherrn und üben dieses Recht in streng ultramontanem Sinn aus. Das ist bei den Fürsten von Duadt um so anstößiger, als ihr Ahnherr Reichsfreiherr Johann von Duadt 1557 zur Reformation übergetreten war, und das Geschlecht erst seit 1812 durch die Heirat des Grafen Wilhelm mit der Reichsgräfin von Thurn-Ballessaffina wieder der katholischen Konfession zugeführt worden ist. Im Jahre 1575 ist sogar ein Freiherr Dietrich von Duadt-Kinkelbach (aus einer Seitenlinie) evangelischer Pfarrer in Wykradt (Wickrath) gewesen!

Seit dem 9. Juni geht nun eine tiefe und stürmische Bewegung durch Württemberg. Man sagt sich, daß alle Reformanläufe auf dem Gebiete der Schule wie auf andern Gebieten in dem Falle völlig aussichtslos sind, wenn die katholische Mehrheit der ersten Kammer findet, daß sie den Interessen der katholischen Kirche zuwiderlaufen. „Hier handelt es sich um Gewissensfragen! rief Fürst von Duadt dem Minister am 8. Juni zu; hier gibt es keine Kompromisse!“ Die Aussichten werden dadurch um so trüber, daß der evangelische Zweig des Hauses Württemberg, der noch vor dreißig Jahren zahlreich und blühend war, heute nur noch aus dem König Wilhelm dem Zweiten besteht, der oft genug seinen freien, vorurteilslosen Sinn bekundet hat und soeben erst durch einen (im Staatsanzeiger veröffentlichten) Brief vom 9. Juni an seinen Kultminister offen für diesen und sein gescheitertes Gesetz eingetreten ist. Nach dem Tode dieses Monarchen geht die Krone an den katholischen Zweig über, der erst 1837 durch die Heirat Alexanders von Württemberg mit Marie von Orléans unter Bruch des Versprechens der Kindererziehung im evangelischen Bekenntnis gegründet worden ist; und was von dieser württem-

bergisch-habsburgischen Linie (der Stammvater Herzog Philipp ist der Tochtermann des Erzherzogs Albrecht) zu erwarten ist, das kann und muß man daraus entnehmen, daß die drei Söhne Philipps, der Thronanwärter Herzog Albrecht und seine Brüder Robert und Ulrich, die durch ihr Eintreten für den Gesetzesentwurf ihn hätten retten können, der Sitzung vom 8. Juni fern blieben und so zu dem Ergebnis indirekt beitrugen. Das ist um so bezeichnender für ihre Gesinnung, als sogar der Bischof Paul Keppeler von Rottenburg, der hinlänglich als Zentrumsmann und Gegner des Reformkatholizismus bekannt ist, in rechtzeitiger Ahnung der Gefahr der Lage den drei Herzögen in letzter Stunde noch die Freiheit der Abstimmung, soweit er in Betracht kam, zurückgab und sie sogar ermahnte, die Krisis zu verhüten, aber vergeblich. Es ist kein Wunder, wenn dieses Verhalten der drei Herzöge im evangelischen Volke eine tiefe Verstimmung und schweres Mißtrauen hervorgerufen hat; „der Herzog Albrecht, rief der demokratische Führer Konrad Haußmann bei der großen Protestversammlung in Stuttgart, möge sich hüten, daß nicht der Name Albrecht zum Apdruß werde für das württembergische Volk! Den habsburgischen Geist wird dieses Volk in Württemberg nicht ohne den heftigsten Widerstand eindringen lassen!“ Offen wird im Volke die Frage erörtert, ob man einer solchen Zukunft nicht vorbeugen könne, ob Württemberg eine Dynastie annehmen müsse, die dem Volksgefühl fremd gegenüberstehe, und deren katholische Erziehung dem Gebote König Wilhelms des Ersten zuwider von der sterbenden Mutter auf den Rat eines italienischen Priesters dem Gatten abgerungen worden sei; und offen spricht man es aus, daß man der Tochter des Königs, Pauline, der Erbprinzessin von Wied, und ihren Söhnen die Thronfolge zuwenden solle. Das mögen vorerst Phantasien sein; aber der Patriot und Royalist, der dem katholischen Herrscherhaus mit bessern Erwartungen entgegensah, kann in die Zukunft jetzt nur mit schwerer Sorge schauen. Vor allem wird eins erreicht werden müssen: die bisherige Zusammensetzung der ersten Kammer, die dem ultramontanen Königshause eine ultramontane erste Kammer zur Seite stellen würde, muß geändert werden. Schon hat die zweite Kammer am 16. Juni die Regierung mit allen Stimmen gegen die des Zentrums aufgefordert, die Vorhand in dieser Richtung zu ergreifen; abgesehen von der Sozialdemokratie (die wie immer rein agitatorisch vorgeht und frischweg die Beseitigung der ersten Kammer in den knotigsten Ausdrücken fordert, ohne zu bedenken, daß das einfach nicht zu erreichen ist) gehn alle politischen Parteien außer dem Zentrum landauf landab in überfüllten Protestversammlungen geschlossen vor mit der Losung: Gründliche Reform der ersten Kammer! Nationalliberale und Volkspartei, seit dreißig, ja vierzig Jahren durch einen Abgrund geschieden, haben sich zu diesem Zweck vereinigt. Man richtet das Augenmerk vornehmlich auf drei Punkte. Erstens sollen alle Standesherrn, die nicht in Württemberg wohnen, von dem Rechte zur Gesetzgebung in Württemberg ausgeschlossen werden. Zweitens soll das Recht der Stimmübertragung aufhören, wodurch Männer, die gar nicht an den Verhandlungen teilnehmen, also von der Sachlage gar nicht unterrichtet sind, aus der Ferne als sogenannte „Geisterstimmen“ auf die württembergische Gesetzgebung einwirken können. Drittens soll der aus-

geprägt feudal-klerikale Charakter der ersten Kammer durch Einfügung bürgerlicher Elemente beseitigt werden, wobei man vornehmlich an Vertreter der Hochschulen, der größeren Städte, eventuell an Herübernahme der Ritter und der Prälaten aus der zweiten Kammer denkt. Die Regierung, die am 8. Juni unerhört herausgefordert worden ist, wird nicht umhin können, in dieser Richtung bald eine Vorlage einzubringen. Zentrum und katholische Standesherren werden sich ihr nach Kräften entgegenstemmen; wenn sie den Bogen aber wieder so straff spannen wie am 8. Juni, so mag es wohl geschehn, daß er bricht.



Reichsverdroffenheit und Bismarcklegende

(Schluß)



seitdem alle in Betracht kommenden Nachbarstaaten die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt haben, ist für Deutschland die Möglichkeit geschwunden, eine Machtentwicklung zu entfalten, wie dies in den Jahren 1866 und 1870/71 der Fall war. Ziehn wir als Beispiel Frankreich heran, das doch in seiner Bevölkerungszahl auffällig zurückbleibt. Es würde wohl wieder geschlagen, aber niemals wieder so weit niedergedrungen werden, daß es bezahlen müßte, was Deutschland verlangt. Ganz abgesehen davon, wie sich die andern Mächte dabei verhalten würden, liegt klar zutage, daß alles das, was seinerzeit als Gambettasche Neuformationen auftrat, und von denen allerdings ein Bataillon eine preußische Landwehrkompagnie nicht zu erschüttern vermochte, in einem nächsten Kriege aus geübten Soldaten bestehen würde, die gänzlich niederzuwerfen auch der deutschen Übermacht nicht so leicht werden dürfte. Im günstigsten Falle würde Deutschland immer noch einen Teil seiner Kriegskosten selbst tragen müssen, und was das bedeuten will, wenn Millionen in Marsch gesetzt werden, braucht gar nicht weiter ausgeführt zu werden. Die Armeen der allgemeinen Wehrpflicht tragen durchaus einen defensiven Charakter, was nicht ausschließt, daß sie bei Gelegenheit zu dem Zweck der Verteidigung recht scharf angriffsweise vorgehn; sie sichern das eigne Land, auch den etwas schwächern Staat vor der Vernichtung, aber zu Eroberungszwecken reichen sie auch für den mächtigsten nicht aus. In dieser Lage sind die Staaten des europäischen Festlandes seit ungefähr zwei Jahrzehnten, und sie ist für ihre Politik bestimmend. Es ist dadurch eine gewisse Gleichgewichtslage entstanden, die noch verstärkt worden ist durch die beiden großen Bündnisse, den Dreibund und den Zweibund, die beide zu dem Zwecke gegründet worden sind, die Unterdrückung und die Vernichtung eines ihrer Glieder durch ein Bündnis mehrerer Staaten zu verhüten. Daß auch dieser Zustand dem weiten Blick des Altreichskanzlers, der ja auch vorher jeden Keim einer Koalition gegen Deutschland zu ersticken verstanden hatte, seinen Ursprung verdankt, ist richtig, aber auf dieser Grundlage haben seine Nachfolger weiter zu bauen, und sie tun das auch, wie dies jeder